

StVO

Die Straßenverkehrs-Ordnung

» mit Auszügen aus dem
Bußgeld- und Punktekatalog «

Auflage 31 (2024)

[Verkündungsblatt ausgewertet bis 05.11.2024]

Zuletzt geändert durch die Siebenundfünfzigste Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I Nr. 299),
Text gilt seit 11.10.2024

DEGENER 

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

I. Allgemeine Verkehrsregeln

» § 1 Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

» § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge [„Winterreifen-Pflicht“]

- (1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.
- (2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.
- (3) Fahrzeuge, die in der Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen.
- (3a) Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf dies bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Satz 1 gilt nicht für
 1. Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft,
 2. einspurige Kraftfahrzeuge,
 3. Stapler im Sinne des § 2 Nummer 18 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
 4. motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne des § 2 Nummer 13 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
 5. Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine Reifen verfügbar sind, die den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen und
 6. Spezialfahrzeuge, für die bauartbedingt keine Reifen der Kategorien C1, C2 oder C3 verfügbar sind.
 Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2, N3 dürfen bei solchen Wetter-

bedingungen auch gefahren werden, wenn mindestens die Räder

1. der permanent angetriebenen Achsen und
2. der vorderen Lenkachsen

mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Soweit ein Kraftfahrzeug während einer der in Satz 1 bezeichneten Witterungslagen ohne eine den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügende Bereifung geführt werden darf, hat der Führer des Kraftfahrzeuges über seine allgemeinen Verpflichtungen hinaus

1. vor Antritt jeder Fahrt zu prüfen, ob es erforderlich ist, die Fahrt durchzuführen, da das Ziel mit anderen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist,
2. während der Fahrt
 - a) einen Abstand in Metern zu einem vorausfahrenden Fahrzeug von mindestens der Hälfte des auf dem Geschwindigkeitsmesser in km/h angezeigten Zahlenwertes der gefahrenen Geschwindigkeit einzuhalten,
 - b) nicht schneller als 50 km/h zu fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.

Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern fährt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung Anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.

- (4) Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird; anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden. Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist. Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofas und E-Bikes Radwege benutzen.
- (5) Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, so dürfen abweichend von Satz 1 Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen.



Z 237



Z 240



Z 241



1022-10

Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Soweit erforderlich, muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Wird vor dem Überqueren einer Fahrbahn ein Gehweg benutzt, müssen die Kinder und die diese begleitende Aufsichtsperson absteigen.

» § 3 Geschwindigkeit

- (1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.
- (2) Ohne triftigen Grund dürfen Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern.
- (2a) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- (3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen
 1. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h,
 2. außerhalb geschlossener Ortschaften
 - a) für
 - aa) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen,
 - bb) Personenkraftwagen mit Anhänger,
 - cc) Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t mit Anhänger sowie
 - dd) Kraftomnibusse, auch mit Gepäckanhänger, 80 km/h,

- b) für
 - aa) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t,
 - bb) alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t, sowie
 - cc) Kraftomnibusse mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen,..... 60 km/h,
- c) für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t..... 100 km/h.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht auf Autobahnen (Zeichen 330.1) sowie auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind. Sie gilt ferner nicht auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben.



Z 330.1



Z 295



Z 340

- (4) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für Kraftfahrzeuge mit Schneeketten auch unter günstigsten Umständen 50 km/h.

» § 4 Abstand

- (1) Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Wer vorausfährt, darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug führt, für das eine besondere Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, sowie einen Zug führt, der länger als 7 m ist, muss außerhalb geschlossener Ortschaften ständig so großen Abstand von dem vorausfahrenden Kraftfahrzeug halten, dass ein überholendes Kraftfahrzeug einsichern kann. Das gilt nicht,
 - 1. wenn zum Überholen ausgeschert wird und dies angekündigt wurde,
 - 2. wenn in der Fahrtrichtung mehr als ein Fahrstreifen vorhanden ist oder
 - 3. auf Strecken, auf denen das Überholen verboten ist.
- (3) Wer einen Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t oder einen Kraftomnibus führt, muss auf Autobahnen, wenn die Geschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt, zu vorausfahrenden Fahrzeugen einen Mindestabstand von 50 m einhalten.

» § 5 Überholen

- (1) Es ist links zu überholen.
- (2) Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.
- (3) Das Überholen ist unzulässig:
 1. bei unklarer Verkehrslage oder
 2. wenn es durch ein angeordnetes Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) untersagt ist.
- (3a) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t führt, darf unbeschadet sonstiger Überholverbote nicht überholen, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m beträgt.
- (4) Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m. An Kreuzungen und Einmündungen kommt Satz 3 nicht zur Anwendung, sofern Rad Fahrende dort wartende Kraftfahrzeuge nach Absatz 8 rechts überholt haben oder neben ihnen zum Stillstand gekommen sind. Wer überholt, muss sich so bald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Wer überholt, darf dabei denjenigen, der überholt wird, nicht behindern.
- (4a) Das Ausscheren zum Überholen und das Wiedereinordnen sind rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.
- (5) Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Überholen durch kurze Schall- oder Leuchtzeichen angekündigt werden. Wird mit Fernlicht geblinkt, dürfen entgegenkommende Fahrzeugführende nicht geblendet werden.
- (6) Wer überholt wird, darf seine Geschwindigkeit nicht erhöhen. Wer ein langsames Fahrzeug führt, muss die Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist. Hierzu können auch geeignete Seitenstreifen in Anspruch genommen werden; das gilt nicht auf Autobahnen.
- (7) Wer seine Absicht, nach links abzubiegen, ankündigt und sich eingeordnet hat, ist rechts zu überholen. Schienenfahrzeuge sind rechts zu überholen. Nur wer das nicht kann, weil die Schienen zu weit rechts liegen, darf links überholen. Auf Bahnen für eine Richtung dürfen Schienenfahrzeuge auch links überholt werden.



Z 276



Z 277

- (8) Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen Rad Fahrende und Mofa Fahrende die Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.

» § 6 Vorbeifahren

Wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Vorrang durch Verkehrszeichen (Zeichen 208, 308) anders geregelt ist. Muss ausgesichert werden, ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen – wie beim Überholen – anzukündigen.



Z 208



Z 308

» § 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge

- (1) Auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung dürfen Kraftfahrzeuge von dem Gebot möglichst weit rechts zu fahren (§ 2 Abs. 2), abweichen, wenn die Verkehrsdichte das rechtfertigt. Fahrstreifen ist der Teil einer Fahrbahn, den ein mehrspuriges Fahrzeug zum ungehinderten Fahren im Verlauf der Fahrbahn benötigt.
- (2) Ist der Verkehr so dicht, dass sich auf den Fahrstreifen für eine Richtung Fahrzeugschlangen gebildet haben, darf rechts schneller als links gefahren werden.
- (2a) Wenn auf der Fahrbahn für eine Richtung eine Fahrzeugschlange auf dem jeweils linken Fahrstreifen steht oder langsam fährt, dürfen Fahrzeuge diese mit geringfügig höherer Geschwindigkeit und mit äußerster Vorsicht rechts überholen.
- (3) Innerhalb geschlossener Ortschaften – ausgenommen auf Autobahnen (Zeichen 330.1) – dürfen Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t auf Fahrbahnen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung (Zeichen 296 oder 340) den Fahrstreifen frei wählen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen. Dann darf rechts schneller als links gefahren werden.
- (3a) Sind auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt drei Fahrstreifen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert, dann dürfen der linke, dem Gegenverkehr vorbehaltene, und der mittlere Fahrstreifen nicht zum Überholen benutzt werden. Dasselbe gilt für Fahrbahnen, wenn insgesamt fünf Fahrstreifen für beide



Z 330.1



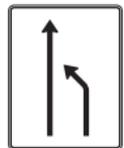
Z 296



Z 340

Richtungen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert sind, für die zwei linken, dem Gegenverkehr vorbehaltenen, und den mittleren Fahrstreifen. Wer nach links abbiegen will, darf sich bei insgesamt drei oder fünf Fahrstreifen für beide Richtungen auf dem jeweils mittleren Fahrstreifen in Fahrtrichtung einordnen.

- (3b) Auf Fahrbahnen für beide Richtungen mit vier durch Leitlinien (Zeichen 340) markierten Fahrstreifen sind die beiden in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen ausschließlich dem Gegenverkehr vorbehalten; sie dürfen nicht zum Überholen benutzt werden. Dasselbe gilt auf sechsstreifigen Fahrbahnen für die drei in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen.
- (3c) Sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung drei Fahrstreifen mit Zeichen 340 gekennzeichnet, dürfen Kraftfahrzeuge, abweichend von dem Gebot möglichst weit rechts zu fahren, den mittleren Fahrstreifen dort durchgängig befahren, wo – auch nur hin und wieder – rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt. Dasselbe gilt auf Fahrbahnen mit mehr als drei so markierten Fahrstreifen für eine Richtung für den zweiten Fahrstreifen von rechts. Den linken Fahrstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t sowie alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger nur benutzen, wenn sie sich dort zum Zwecke des Linksabbiegens einordnen.
- (4) Ist auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder endet ein Fahrstreifen, ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, dass sich diese Fahrzeuge unmittelbar vor Beginn der Verengung jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einordnen können (Reißverschlussverfahren).
- (5) In allen Fällen darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Jeder Fahrstreifenwechsel ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.



Reißverschluss
erst in 200m

Ankündigung
einer Fahrbahn-
verengung
(Z 531-10,
1005-30)

» § 7a Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungstreifen

- (1) Gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, von der durchgehenden Fahrbahn ab, darf beim Abbiegen vom Beginn einer breiten Leitlinie (Zeichen 340) rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn gefahren werden.
- (2) Auf Autobahnen und anderen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften darf auf Einfädelungstreifen schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen.
- (3) Auf Ausfädelungstreifen darf nicht schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen. Stockt oder steht der Verkehr auf den durchgehenden Fahrstreifen, darf auf dem Ausfädelungstreifen mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht überholt werden.



» § 8 Vorfahrt

- (1) An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht,
 1. wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (Zeichen 205, 206, 301, 306) oder
 2. für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen.
- (1a) Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig.
- (2) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass gewartet wird. Es darf nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass, wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Kann das nicht übersehen werden, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineingetastet werden, bis die Übersicht gegeben ist. Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen in die andere Straße nicht wesentlich durch den Wartepflichtigen behindert werden.



Z 205



Z 301



Z 206



Z 306



Z 215

» § 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

- (1) Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Wer nach rechts abbiegen will, hat sein Fahrzeug möglichst weit rechts, wer nach links abbiegen will, bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links, einzuordnen, und zwar rechtzeitig. Wer nach links abbiegen will, darf sich auf längs verlegten Schienen nur einordnen, wenn kein Schienenfahrzeug behindert wird. Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.
- (2) Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich folgen.
- (3) Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. Dies gilt auch gegenüber Linienomnibussen und sonstigen Fahrzeugen, die gekennzeichnete Sonderfahrstreifen benutzen. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen; wenn nötig, ist zu warten.
- (4) Wer nach links abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge, die ihrerseits nach rechts abbiegen wollen, durchfahren lassen. Einander entgegenkommende Fahrzeuge, die jeweils nach links abbiegen wollen, müssen voneinander abbiegen, es sei denn, die Verkehrslage oder die Gestaltung der Kreuzung erfordern, erst dann abzubiegen, wenn die Fahrzeuge aneinander vorbeifahren sind.
- (5) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.
- (6) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts führt, muss beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit fahren, wenn auf oder neben der Fahrbahn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit die Fahrbahn überquerendem Fußgängerverkehr zu rechnen ist.

» § 10 Einfahren und Anfahren

Wer aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 und 325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Die Absicht einzufahren oder anzufahren ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrrichtungsanzeiger zu benutzen. Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen.



Z 242.1



Z 242.2



Z 325.1



Z 325.2



Z 205

» § 11 Besondere Verkehrslagen [z. B. „Rettungsgasse“]

- (1) Stockt der Verkehr, darf trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen nicht in die Kreuzung oder Einmündung eingefahren werden, wenn auf ihr gewartet werden müsste.
- (2) Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.
- (3) Auch wer sonst nach den Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, muss darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert; auf einen Verzicht darf man nur vertrauen, wenn man sich mit dem oder der Verzichtenden verständigt hat.

» § 12 Halten und Parken

- (1) Das Halten ist unzulässig
 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 2. im Bereich von scharfen Kurven,
 3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
 4. auf Bahnübergängen,
 5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
- (3) Das Parken ist unzulässig
1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
 4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nr. 74)* das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
 5. vor Bordsteinabsenkungen.
- (3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften
1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
 3. in Kurgebieten und
 4. in Klinikgebieten
- das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.
- (3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.
- (4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.
- (4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.



Z 220-20

* siehe Anlage 2, Abschn. 9: Parkflächenmarkierungen, nach Zeichen 299

- (5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer freiwerdenden Parklücke gewartet wird.
- (6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

» § 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit

- (1) An Parkuhren darf nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden. Ist eine Parkuhr oder ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Die Parkzeitregelungen können auf bestimmte Stunden oder Tage beschränkt sein.
- (2) Wird im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290.1 und 290.2) oder einer Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 und 314.2) oder bei den Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatzzeichen die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 318) vorgeschrieben, ist das Halten und Parken nur erlaubt
 1. für die Zeit, die auf dem Zusatzzeichen angegeben ist, und
 2. soweit das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.
 Sind in einem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone oder einer Parkraumbewirtschaftungszone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Halt- und Parkverbote unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Taschenparkuhren oder Mobiltelefone, sichergestellt werden kann. Satz 1 gilt nicht, soweit eine dort genannte elektronische Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig ist.



Z 290.1



Z 290.2



Z 314.1



Z 314.2



Z 314



Z 315-55



Bild 318
(11 x 15 cm)

Redaktioneller Hinweis zur Grammatik bzw. Schreibweise in männlicher oder weiblicher Form (Gender Mainstreaming)

Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen. Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter. (Zitiert nach dem Vorwort des Bundes einheitlichen Tatbestandskataloges.)

Aktuelle Neuerungen sind in ROT hervorgehoben.

Impressum

© 2024 DEGENER Verlag GmbH
Sydney Garden 7 | 30539 Hannover
www.degener.de

Auflage 31

Gestaltung: DEGENER Verlag
Druck: WIRmachenDRUCK GmbH
Mühlbachstraße 7 | 71522 Backnang

Haftungsausschluss

Gesetzliche Änderungen vorbehalten.

Eine Haftung, die über den Ersatz fehlerhafter Druckexemplare hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Das vorliegende Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des DEGENER Verlags.

Die unbefugte Vervielfältigung jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmung, Digitalisierung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme ist untersagt. Zuwiderhandlungen können straf- und zivilrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Artikel-Nr. 15021

I. Allgemeine Verkehrsregeln

§ 1	Grundregeln.....	1
§ 2	Straßenbenutzung durch Fahrzeuge (z. B. „Winterreifen-Pflicht“)	1
§ 3	Geschwindigkeit	3
§ 4	Abstand.....	4
§ 5	Überholen.....	5
§ 6	Vorbeifahren.....	6
§ 7	Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge	6
§ 7a	Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen.....	8
§ 8	Vorfahrt	8
§ 9	Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren.....	9
§ 10	Einfahren und Anfahren.....	10
§ 11	Besondere Verkehrslagen (z. B. „Rettungsgasse“)	10
§ 12	Halten und Parken	10
§ 13	Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit	12
§ 14	Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen	13
§ 15	Liegenbleiben von Fahrzeugen	13
§ 15a	Abschleppen von Fahrzeugen	14
§ 16	Warnzeichen	14
§ 17	Beleuchtung	15
§ 18	Autobahnen und Kraftfahrstraßen	16
§ 19	Bahnübergänge	18
§ 20	Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse	19
§ 21	Personenbeförderung.....	20
§ 21a	Sicherheitsgurte, Rollstuhl-Rückhaltesysteme, Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme, Schutzhelme	21
§ 22	Ladung	22
§ 23	Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden (z. B. „Handy-Verbot“)	23
§ 24	Besondere Fortbewegungsmittel.....	25
§ 25	Fußgänger.....	25
§ 26	Fußgängerüberwege.....	26
§ 27	Verbände	27
§ 28	Tiere	27
§ 29	Übermäßige Straßenbenutzung.....	28
§ 30	Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsfahrverbot	28
§ 31	Sport und Spiel.....	30
§ 32	Verkehrshindernisse	30
§ 33	Verkehrsbeeinträchtigungen	30

§ 34 Unfall.....	31
§ 35 Sonderrechte	32

II. Zeichen und Verkehrseinrichtungen

§ 36 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten	35
§ 36a Zeichen und Weisungen bei Transportbegleitung mit Anordnungsbefugnis ...	35
§ 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpeil.....	36
§ 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht	37
§ 39 Verkehrszeichen	38
§ 40 Gefahrzeichen.....	41
§ 41 Vorschriftzeichen	41
§ 42 Richtzeichen	42
§ 43 Verkehrseinrichtungen.....	42
Verkehrsregelung durch Polizeibeamte.....	43

III. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 44 Sachliche Zuständigkeit	45
§ 44a Besondere sachliche Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes	46
§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	47
§ 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis.....	53
§ 47 Örtliche Zuständigkeit.....	56
§ 48 Verkehrsunterricht	58
§ 49 Ordnungswidrigkeiten.....	58
§ 50 Sonderregelung für die Insel Helgoland	61
§ 51 Besondere Kostenregelung.....	61
§ 51a Überleitung	62
§ 52 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen	62
§ 53 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	63

IV. Anlagen zur StVO

Allgemeine und besondere Gefahrzeichen » Anlage 1 (zu § 40 Abs. 6 und 7)

Erläuterung zur Systematik der Verkehrszeichen-Nummern	66
Abschnitt 1 Allgemeine Gefahrzeichen (zu § 40 Abs. 6).....	67
Abschnitt 2 Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang (zu § 40 Abs.7).....	68

Vorschriftzeichen » Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1)

Abschnitt 1	Wartegebote und Haltgebote	69
Abschnitt 2	Vorgeschriebene Fahrrichtungen	71
Abschnitt 3	Vorgeschriebene Vorbeifahrt	72
Abschnitt 4	Seitenstreifen als Fahrstreifen, Haltestellen und Taxenstände.....	72
Abschnitt 5	Sonderwege.....	74
Abschnitt 6	Verkehrsverbote.....	78
Abschnitt 7	Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote	83
Abschnitt 8	Halt- und Parkverbote	86
Abschnitt 9	Markierungen	89

Richtzeichen » Anlage 3 (zu § 42 Abs. 2)

Abschnitt 1	Vorrangzeichen	93
Abschnitt 2	Ortstafel	94
Abschnitt 3	Parken	94
Abschnitt 4	Verkehrsberuhigter Bereich.....	99
Abschnitt 5	Tunnel	99
Abschnitt 6	Nothalte- und Pannenbucht.....	100
Abschnitt 7	Autobahnen und Kraftfahrstraßen	100
Abschnitt 8	Markierungen	101
Abschnitt 9	Hinweise.....	102
Abschnitt 10	Wegweisung.....	104
Abschnitt 11	Umleitungsbeschilderung	107
Abschnitt 12	Sonstige Verkehrsführung.....	109

Verkehrseinrichtungen » Anlage 4 (zu § 43 Abs. 3)

Abschnitt 1	Einrichtungen zur Kennzeichnung von Arbeits- und Unfallstellen oder sonstigen vorübergehenden Hindernissen	110
Abschnitt 2	Einrichtungen zur Kennzeichnung von dauerhaften Hindernissen oder sonstigen gefährlichen Stellen.....	111
Abschnitt 3	Einrichtung zur Kennzeichnung des Straßenverlaufs	111
Abschnitt 4	Warntafel zur Kennzeichnung von Fahrzeugen und Anhängern bei Dunkelheit	111

V. Bußgeld- und Punktekatalog (Auszug)

Das Fahrignungs-Bewertungssystem.....	113
---------------------------------------	-----

Abschnitt I: Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

Grundregeln.....	114
Straßenbenutzung durch Fahrzeuge	114
Geschwindigkeit	115
Abstand.....	117
Überholen.....	118
Fahrtrichtungsanzeiger („Blinker“)	119
Vorbeifahren.....	119
Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge	119
Vorfahrt	120
Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren.....	120
Einfahren und Anfahren.....	121
Besondere Verkehrslagen [„Rettungsgasse“]	121
Halten und Parken	121
Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit	123
Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen	123
Liegenbleiben von Fahrzeugen.....	123
Abschleppen von Fahrzeugen	124
Warnzeichen	124
Beleuchtung	124
Autobahnen und Kraftfahrstraßen	125
Bahnübergänge (I).....	126
Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse	126
Personenbeförderung, Sicherungspflichten	127
Ladung	127
Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden (I).....	128
Fußgänger.....	128
Fußgängerüberweg.....	129
Übermäßige Straßenbenutzung.....	129
Umweltschutz	129
Sonn- und Feiertagsfahrverbot.....	129
Inline-Skaten und Rollschuhfahren	129
Verkehrshindernisse	130
Unfall.....	130
Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten/Transportbegleiter.....	130

Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil.....	130
Blaues und gelbes Blinklicht	131
Vorschriftzeichen	131
Richtzeichen	134
Verkehrseinrichtungen	134
Andere verkehrsrechtliche Anordnungen	135
Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnis	135
Verkehrsunterricht	135
Mitführen von Führerscheinen und Bescheinigungen	135
Einschränkung der Fahrerlaubnis	135
Ablieferung und Vorlage des Führerscheins	135
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	135
Ortskenntnisse bei Fahrgastbeförderung	136
Mitführen von Fahrzeugpapieren	136
Zulassung	136
Betriebsverbot und -beschränkungen (I)	136
Mitteilungs-, Anzeige- und Vorlagepflichten, Zurückziehen aus dem Verkehr, Verwertungsnachweis.....	137
Internetbasierte Zulassung.....	137
Rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen	138
Versicherungskennzeichen und -plaketten.....	138
Ausländische Kraftfahrzeuge	138
Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger	138
Vorstehende Außenkanten	139
Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge.....	139
Führung eines Fahrtenbuches.....	139
Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen	140
Kurvenlaufeigenschaften.....	140
Prüfung von Flüssiggasanlagen.....	140
Besetzung von Kraftomnibussen.....	140
Kindersitze.....	141
Rollstuhlplätze und Rückhaltesystem	141
Feuerlöscher in Kraftomnibussen.....	141
Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen	141
Warnweste	142
Bereifung und Laufflächen [„Winterreifen-Pflicht“]	142
Sonstige Pflichten für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs.....	143
Erlöschen der Betriebserlaubnis	143
Mitführen von Anhängern hinter Kraftrad oder Personenkraftwagen	143

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen.....	143
Stützlast.....	143
Geräusentwicklung und Schalldämpferanlage.....	143
Lichttechnische Einrichtungen [auch: Warndreieck!].	144
Arztschild.....	144
Geschwindigkeitsbegrenzer.....	144
Einrichtungen an Fahrrädern.....	145
Ausnahmen.....	145
Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen.....	145
Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV).....	145
Betriebsbeschränkungen.....	145
Verhaltensrechtliche Anforderungen.....	146
Ferienreise-Verordnung.....	146
0,5-Promille-Grenze.....	146
3,5-ng/ml-Tetrahydrocannabinol-Grenze.....	147
Berausende Mittel.....	147
Alkoholverbot für Cannabiskonsumenten und Cannabiskonsumentinnen.....	148
Alkohol- und Cannabisverbot für Fahrenfänger und Fahrenfängerinnen.....	148

Abschnitt II: Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten

Bahnübergänge (II).....	149
Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden (II) [„Handyverbot“].....	149
Kraftfahrzeugrennen.....	150
Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid.....	150
Verkehrseinrichtungen zum Schutz der Infrastruktur.....	150
Aushändigen von Führerscheinen und Bescheinigungen.....	150
Begleitetes Fahren ab 17.....	150
Aushändigen von Fahrzeugpapieren (II).....	150
Betriebsverbot und Beschränkungen (II).....	150
Erlöschen der Betriebserlaubnis.....	151
Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen.....	151
Ausnahmen.....	151
Erhöhung der Regelsätze.....	152
Besondere Regelungen für Fahrenfänger.....	153
Ergänzungen zu § 18 StVO.....	155